

dem Censor, ob und inwiefern Letzterer selbst Veränderungen vornehmen soll.

Nur die Censoren periodischer Blätter dürfen dem von den Redacturen an sie gelangenden Wunsche, kleine Veränderungen zur Ermöglichung der Druckerlaubnis, der Kürze halber, selbst vorzunehmen, sich nicht entziehen.

Der Censor ist jedenfalls befugt, leserliche Manuscripte oder Abschriften davon zu verlangen. Es ist aber freier Vereinbarung überlassen, ob Manuscripte oder, nach schon bewirktem Sahe, Probeabdrücke davon (gedruckte Sahebogen) dem Censor vorgelegt werden sollen. Nur wird solchenfalls die Beobachtung des Verbots der Censurlücken sowie aller andern Arten der Andeutung, daß die Censur Abänderungen veranlaßt habe, vorausgesetzt. Auch müssen es sich Drucker und Verleger gefallen lassen, wenn in Folge des gewährten Verlangens der Sahe ganzer Bogen unbrauchbar wird.

27) Die Druckerlaubnis hat der Censor jedenfalls in solcher Weise ausgedrückt, daß über deren Umfang kein Zweifel bleiben kann, mit Dinte zu schreiben und mit seinem Namen zu unterzeichnen.

Es ist dieselbe erst dann aufzutragen, wenn dem Censor die Stellen, an welchen er Abänderungen nöthig befunden, aber nicht selbst vorgenommen hat, in ihrer neuen Fassung vorgelegt worden sind.

Uebrigens haben sich die Censoren der Vergleichung der ihnen zu dem Ende zugehenden Abdrücke mit dem censirten Manuscript oder Sahebogen zu unterziehen. (Vergl. §§. 14 und 15 der Verordnung vom 3. Febr. 1844.)

28) Die Censoren haben die Gründe ihrer Verweigerung der Druckerlaubnis nur der vorgesetzten Behörde anzugeben und sind lediglich dieser dafür verantwortlich. Sie dürfen sich in

dieser ihrer öffentlichen Stellung weder mündliche noch schriftliche unanständige oder unbescheidene Aeußerungen von den Verfassern und Redacturen oder deren Stellvertretern gefallen lassen. Vielmehr sind sie verpflichtet, davon sofort Anzeige bei der Kreisdirection zu machen, welcher obliegt, die polizeirechtliche oder strafrechtliche Ahndung zu veranlassen.

29) Die Censoren haben die von ihnen zu ertheilenden Resolutionen möglichst zu beschleunigen, alle unnöthigen Schwierigkeiten und jede Peinlichkeit im Geschäfte zu vermeiden, und sind dafür den vorgesetzten Behörden verantwortlich. Censoren, die durch Säumigkeit in Verwaltung der Geschäfte oder durch unbegründete Strenge oder durch Zulassung des Unzulässigen ihren Obliegenheiten nicht genügen, werden deshalb nachdrücklich zurechtgewiesen, nach Befinden der fernern Verwaltung der Censur enthoben und bei großen Pflichtwidrigkeiten hierüber zur Strafe gezogen werden.

30) Sämmtliche Centralcensoren haben über ihre Geschäftsführung nach Anleitung des nachstehenden Schemas eine Registrande zu führen, in welche eine kurze Bezeichnung der censirten Schriften und der Tag der Ertheilung oder Verweigerung der Druckerlaubnis, ingleichen die Zeit der Beobachtung der Vorschriften §§. 14 und 15 der mehrangezogenen Verordnung wegen jeder einzelnen Schrift einzutragen ist. Die Localcensoren haben über die von ihnen ertheilten Druckgenehmigungen ein Tagebuch zu führen. Central- und Localcensoren haben, ohne daß es deshalb eines Eintrags in die Registranden und Tagebücher bedarf, bloß ein Verzeichniß der von ihnen censirten Zeitschriften am Schlusse jeden Jahres bei der Kreisdirection einzureichen, übrigens aber über die an sie ergehenden schriftlichen Verfügungen und die von ihnen erstatteten Anzeigen Acten zu halten, welche ihren Nachfolgern auszuantworten sind.